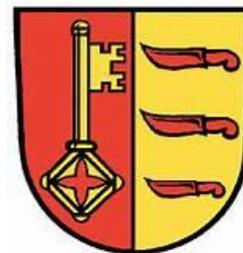


Kreis Heidenheim
Gemeinde Dischingen
Gemarkung Ballmertshofen



BEBAUUNGSPLAN

mit örtlichen Bauvorschriften

Eingeschränktes Gewerbegebiet „Am Bergweg“

Schriftlicher Teil

- Entwurf -

Gefertigt:
Steinheim 02.03.2020

.....
Helmut Kolb



Ingenieurbüro
Helmut Kolb
Zepelinstraße 10
89555 Steinheim am Albuch
Telefon: 073 29 - 92 03 - 0
Telefax: 073 29 - 92 03 - 29

Es gelten:

Baugesetzbuch (BauGB)	in der Fassung vom 03.11.2017
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	in der Fassung vom 21.11.2017
Landesbauordnung (LBO)	in der Fassung vom 05.03.2010 zuletzt geändert am 18.07.2019
Planzeichenverordnung (PlanzV)	in der Fassung vom 18.12.1990 zuletzt geändert am 04.05.2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Planrechtliche Festsetzungen	3
1.	Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BauGB).....	3
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO).....	3
1.3	Zahl der Vollgeschosse (§ 16 und § 20 (1) BauNVO i. V. § 2 (6) LBO)	3
1.4	Bauweise (§ 9 (1), § 2 BauGB und § 22 BauNVO)	3
2.	Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB).....	4
3.	Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)	4
4.	Garagen und Stellplätze.....	4
4.1	Garagen und Carports (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)	4
4.2	Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)	4
5.	Flächenbedarf für Verkehrsanlagen	5
5.1	Böschungen (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)	5
5.2	Unterirdische Stützbauwerke (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)	5
5.3	Standort für die Beschilderung und öffentliche Straßenbeleuchtung (§ 126 BauGB)	5
6.	Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)	5
7.	Hinweise zur Abfallentsorgung.....	5
8.	Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).....	6
8.1	Pflanzgebote	6
8.2	Externe Ausgleichsmaßnahmen	6
9.	Pflanzliste und Mindestqualitäten.....	8
10.	Starkregenereignisse	11
II.	Örtliche Bauvorschriften	12
1.	Äußere Gestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 und 2 LBO)	12
1.1	Fassaden	12
1.2	Dachform und Dachneigung	12
1.3	Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)	12
2.	Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten (§ 74 (1) Nr. 3 LBO).....	13
3.	Grundstückszufahrten	13
4.	Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)	13
4.1	Einfriedungen.....	13
5.	Niederschlagswassernutzung und -Ableitung (§ 74 (3) Nr. 2 LBO).....	13
6.	Schmutzwasserableitung	14
7.	Versorgungsleitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO).....	14
III.	Nachrichtlich übernommene Hinweise (§ 9 (6) BauGB)	15
1.	Bodenfunde (§ 20 DSchG)	15
2.	Erdaushub (§ 4 (1) und (2) Bodenschutzgesetz)	15
3.	Geotechnik.....	15

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)

Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE(e)) § 8 BauNVO

Zulässig sind im Sinne von § 8 (2) BauNVO:

- Lagergebäude und Lagerplätze

Ausnahmsweise können gem. § 8 (3) BauNVO zugelassen werden:

- Geschäfts- und Bürogebäude

Nicht zulässig sind im Sinne von § 8 (2) BauNVO:

- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Wohnungen
- großflächige Einzelhandelsbetriebe

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

Grundflächenzahl GRZ = 0,8

1.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 und § 20 (1) BauNVO i. V. § 2 (6) LBO)

Z = II, max. 2 Vollgeschosse zulässig (Höchstmaß)

1.4 Bauweise (§ 9 (1), § 2 BauGB und § 22 BauNVO)

a = abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO

i.S. der offenen Bauweise mit Beschränkung der Gebäudelängen auf **max. 35 m**

5. Flächenbedarf für Verkehrsanlagen

5.1 Böschungen (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

5.2 Unterirdische Stützbauwerke (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Baukörpers für die öffentlichen Verkehrsflächen sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 20 cm ab Hinterkante Randstein und einer Tiefe von 35 cm ab Oberkante Randstein erforderlich. Die Stützbauwerke sind vom Anlieger ohne Entschädigung zu dulden.

5.3 Standort für die Beschilderung und öffentliche Straßenbeleuchtung (§ 126 BauGB)

Zur Einrichtung von Beschilderungen und Beleuchtungskörpern (Mastleuchten) sind teilweise Standorte auf Privaten Grundstücken erforderlich. Die notwendigen Fundamente, evtl. Leitungsführungen und die Schilder bzw. der Beleuchtungskörper selbst, sind vom Anlieger ohne Entschädigung zu dulden. Die Festsetzung gilt für eine Fläche von 0,5 m x 0,5 m, gemessen ab Grundstücksgrenze entlang der öffentlichen Verkehrsfläche.

6. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die im Lageplan dargestellten privaten Grünflächen sind zur landschaftlichen Einbindung des Baugebiets zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7. Hinweise zur Abfallentsorgung

Der Bergweg (Flst. Nr. 85 und 70) werden durch Müllfahrzeuge nicht befahren. Anwohner müssen die Müllgefäße an die Oberdorfstraße stellen.

8. Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung (warmweißer Farbton), diese muss nach unten gerichtet angebracht werden (Beleuchten der angrenzenden Streuobstwiesen muss ausgeschlossen werden) zum Schutz von Fledermäusen und anderer Tierarten der Streuobstwiesen. Fällen von Gehölzen, falls notwendig, außerhalb der Brutperiode von Vögeln (vom 01.03 – 30.09).

8.1 Pflanzgebote

Pflanzgebot 1 – mit Darstellung im Plan:

private Grünfläche; Anlage einer einreihigen Hecke

Im Bereich der im Plan eingezeichneten Flächen mit PFG 1 ist die Anpflanzung einer einreihigen Hecke vorgesehen. Schnitthecken sind zulässig. Die zu pflanzenden Arten sind in Kapitel 10 aufgelistet. Die Mindestqualitäten und die Vorgaben für die Ausführung (Kap. 10.2 und 10.3) sind zu beachten.

Pflanzgebot 2 – ohne Darstellung im Plan:

Rasenansaat und Baumpflanzung – eingeschränktes Gewerbegebiet

Die nicht überbaubaren Bereiche, die keiner anderen zulässigen Nutzung unterliegen, sind mit einer artenreichen Wiesenmischung anzusäen und extensiv zu pflegen. Pro 150 m² Grünfläche ist ein standortgerechter einheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Saatgut und Bepflanzung gem. Pflanzliste). Die Mindestqualitäten und die Vorgaben für die Ausführung sind zu beachten. Bei straßenbegleitender Pflanzung sind ausschließlich Alleebäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand und Kronenansatz bei mind. 1,80 m zu verwenden.

8.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleichsbedarf von 730 m² kann innerhalb des Umgriffs des Bebauungsplans nicht erbracht werden.

Maßnahme A: Heckenpflanzung

Auf Flurstück 383/1, Gemarkung Ballmertshofen, wird auf einer Fläche von 780 m² eine Feldhecke aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen angelegt

(s. Anlage 2). Die Fläche wird bisher intensiv mit Rindern beweidet. Es handelt sich um einen Nordhang an der L 2033 südöstlich der Ortschaft Ballmertshofen. Auf der Fläche befinden sich zwei sehr steile Stellen. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahme soll auf einem dieser beiden steilen Stücke an der südwestlichen Grenze des Flurstücks eine Heckenpflanzung angelegt werden. Dabei muss zur Flurstücksgrenze der Abstand nach dem gültigen Nachbarschaftsrecht eingehalten werden.

Die Pflanzung erfolgt im Dreiecksverband mit einem Reihenabstand, sowie einem Abstand innerhalb der Reihen, von je 1,5 m. Die Artauswahl erfolgt anhand der Pflanzliste. Zur Erhöhung der Artenvielfalt werden mindestens fünf verschiedene Straucharten gewählt und jeweils in Gruppen zu je drei bis fünf Sträuchern gepflanzt.

Die Umwandlung einer Fettweide in eine Feldhecke kann mit dem Faktor 1,5 angerechnet werden. Die ökologische Wertigkeit der Fläche beträgt daher **1.170 m²**.

Mit Umsetzung der Maßnahme A ist der Ausgleichsbedarf für den Bebauungsplan vollständig erbracht. Es wird ein Ausgleichsüberschuss von 390 m² erwirtschaftet.

9. Pflanzliste und Mindestqualitäten

Pflanzenauswahl		Maßnahme		
		Pfg. 1: Hecke auf privater Grünfläche	Pfg. 2: Wiesenansaat & Baumpflanzungen	Maßnahme A: Feldhecke
Großkronige Bäume				
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>		X	
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>		X	
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>		X	
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>		X	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>		X	
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>		X	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>		X	
Mittelkronige Bäume				
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>		X	
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>		X	
Wildkirsche	<i>Prunus avium</i>		X	
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>		X	
Obsthochstämme, alte einheimische/regionaltypische Sorten, s. Artenlisten in Kap. 10.1.1			X	
Sträucher				
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	X		X
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	X		X
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>	X		X
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	X		X
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	X		X
Gew. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	X		X
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	X		X
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	X		X
Gemeiner Hasel	<i>Corylus avellana</i>	X		X
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	X		X
Saatgut				
Saatgut für artenreiche Blumenwiesen, z. B. „01 Blumenwiese“ von Rieger-Hofmann oder gleichwertig			X	
Saatgut für artenreiche Säume, z.B.: „08 Schmetterlings- und Wildbienen-saum“ von Rieger-Hofmann oder gleichwertig			X	

Artenlisten regionaltypischer hochstämmige Obstsorten

Apfel:

Antonowka, Borowinka, Danziger Kant, Französische Goldrenette, Holsteiner Cox, Jakob Lebel, Krügers Dickstiel, Landsberger Renette, Pilot, Roter Boskoop, Topaz, Zabergäurennette.

Birne:

Conference, Doppelte Phillipsbirne, Gute Luise, Köstliche von Charneu, Kongreßbirne, Stuttgarter Gaißhirtle.

Süßkirsche:

Büttners Rote Knorpel, Hedelfinger Riesenkirsche, Kordia, Oktavia, Regina, Sunburst (selbstfruchtbar).

Sauerkirsche:

Gerema, Karneol

Zwetschge/Reneklode:

Graf Althans Reneklode, Hanita, Hauszwetschge, Katinka, Zimmers Frühzwetschge.

Mindestqualität zum Zeitpunkt der Pflanzung

Großkronige Bäume:

Hochstämme, 3-4 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 16 – 18 cm

Mittelkronige Bäume:

Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang (StU) 12 – 14 cm

Bei straßenbegleitender Pflanzung sind sowohl mittel- als auch großkronige Bäume ausschließlich als Alleebäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand und Kronenansatz bei mind. 1,80 m verwenden. Eine Aufastung zur Bildung des Lichtraumprofils muss gewährleistet sein. Säulen- und Kugelformen sind zulässig.

Obstbäume:

Obstbaum-Hochstämme, ohne Ballen, Stammumfang 7 – 8 cm, Stammhöhe mind. 1,80 m, regionaltypische Sorten.

Sträucher:

Strauch, 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen, je nach Pflanzzeitpunkt, Höhe 80-120 cm.

Es ist ausschließlich regional gezüchtete (autochthone) Pflanzware und Saatgut zu verwenden. Hierfür ist ein Herkunftsnachweis erforderlich.

Vorgaben für die Ausführung

Gehölze:

Für die Baumpflanzungen sind Hochstämme zu verwenden und mit einem Dreieck zu sichern. Die Bäume sind entsprechend der Vorgaben in der Planzeichnung zu pflanzen. Es ist auf einen ausreichend großen Bodenstandsraum zu achten - luft- und wasserdurchlässig, durchwurzelbar - Mindestbreite: 2,0 m, Tiefe: 0,80 bis 1,0 m; der Untergrund ist zusätzlich aufzulockern. Heckensäume sind einreihig mit einem Pflanzabstand von 1,5 m zu pflanzen. Bei ausreichender Breite (Maßnahme A) der Fläche sind Hecken im Dreiecksverband mit einem Reihenabstand, sowie einem Abstand innerhalb der Reihe, von je 1,5 m zu pflanzen. Zur Erhöhung der Artenvielfalt sind mindestens 5 verschiedene Straucharten zu verwenden und jeweils in Gruppen von 3 – 5 Pflanzen zu setzen.

Blumenwiesen:

Die artenreichen privaten Grünflächen sind im Zeitraum vom März bis Mitte Mai oder August bis Ende September anzusäen. Dabei ist das Saatgut oberflächlich aufzubringen und nach der Ansaat anzuwalzen. Auf bestehenden Grünlandflächen muss die Grasnarbe scharf abgemäht und der Boden vor der Ansaat oberflächlich mit einer Egge aufgerissen werden. Auf diesen Flächen sollte als Nachsaat reines Blumen/Kräutersaatgut verwendet werden.

Ausführungszeitpunkt der Pflanzung:

Die privaten Grünflächen sind vom Bauherrn spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Gebäudes zu bepflanzen.

Erhalt und Pflege der Pflanzungen:

Sämtliche im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzten Pflanzungen auf privaten Grünflächen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich zu ersetzen.

Baumpflanzungen erhalten einen Pflegeschnitt, wenn notwendig. Dreiböcke und Seilbefestigung sind jährlich zu kontrollieren und nach anwachsen zu entfernen. Heckenpflanzungen, falls nicht als Schnitthecken ausgeführt, müssen alle 10 – 15 Jahre in Abschnitten auf den Stock gesetzt werden.

Blumenwiesen: 2-mal jährlich im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juni (1. Mahd) und ab Anfang September (2. Mahd) zu mähen. Das Mahdgut muss von der Fläche entfernt werden. Die Flächen dürfen weder gedüngt noch gespritzt werden.

Herkunft:

Bei allen verwendeten Pflanzen und beim verwendeten Saatgut ist auf die Verwendung von autochthonem Pflanz- und Saatgut zu achten. Ein Herkunftsnachweis ist erforderlich.

10. Starkregenereignisse

Prinzipiell jede Bebauung, auch fernab von Gewässern, kann von einem Starkregenereignis betroffen sein. Starkregenereignisse sind lokal begrenzte Regenereignisse mit großer Niederschlagsmenge und hoher Intensität. Daher stellen sie ein nur schwer zu kalkulierendes Überschwemmungsrisiko dar. Den Bauherren wird empfohlen sich über das Risiko vor Ort zu informieren und eigenverantwortliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Der Bauherr hat sich gegen eine Überschwemmung zu schützen. Informationen hierzu finden sich im Internet unter:

www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de

www.starkgegenstarkregen.de

II. Örtliche Bauvorschriften

1. Äußere Gestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 und 2 LBO)

1.1 Fassaden

Die Farben der Gebäude sind frei zu wählen.

Reflektierende und glänzende Materialien sind jedoch nicht zulässig.

1.2 Dachform und Dachneigung

Die nachfolgend aufgeführten Dachformen und -neigungen werden festgesetzt.

- Satteldach, Walmdach mit max. 40 ° Dachneigung
- Pultdach, versetztes Pultdach mit max. 20 ° Dachneigung
- Flachdach

Dachdeckung:

Die Farbe der Dachdeckung ist frei wählbar. Glänzende bzw. reflektierende Materialien sind jedoch nicht zulässig.

Flächige Verglasung der Dachhaut sowie Solarkollektoren zur Gewinnung von Solarenergie sind zulässig.

Eine Dachbegrünung ist zulässig, sie muss mit niedrigwüchsigen, trockenheitsresistenten Gräsern und Kräutern erfolgen.

Es dürfen keine kupfer-, zink- oder bleigedeckten Metaldächer errichtet werden. Ausnahmen bilden beschichtete Metaldächer und solche, mit feuerverzinktem Kupferblech (TECU-Zinn).

1.3 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen auf oder innerhalb der Dachflächen
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
- Werbeanlagen in öffentlichen Grünflächen

Für Werbeanlagen sind die Bestimmungen des § 33 (1) der StVO (Verkehrseintrüchtigungen) zu beachten.

2. Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Um eine Flächenversiegelung zu vermeiden, sollen PKW-Parkflächen wasser-durchlässig (z. B. weitfugig verlegtes Pflaster, Rasengittersteine, wassergebun-dene Wegedecke) hergestellt werden.

3. Grundstückszufahrten

An den Grundstückszufahrten zur Erschließungsstraße sind die Mindestsichtfel-der einzuhalten.

Die Sichtfelder sind dauerhaft zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehindertem Bewuchs frei-zuhalten.

4. Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

4.1 Einfriedungen

An der Grenze zu privaten Flächen sind Einfriedungen bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m als Zäune sowie einheimischen Hecken und Laubgehölze (z. B. Hart-riegel, Buche, Liguster) zulässig. Entlang der Straßenfront sind Einfriedungen bis 1,50 m als Zaun oder Hecke zulässig. Die Sichtfelder sowie Nachbarrechte sind zu beachten.

Einfriedungen und Pflanzungen zum Außenbereich sowie zu öffentlichen Ver-kehrsräumen bzw. Landwirtschaftlichen Flächen sind nur im Abstand von mind. 0,5 m zur Grundstücksgrenze zulässig.

5. Niederschlagswassernutzung und -Ableitung (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Niederschlagswasser aus Dach- und Betriebshofflächen wird auf dem Grund-stück einem Rückhalte- und Sickerbecken zugeführt. Die Versickerung ist nur über eine mind. 30 cm starke belebte Bodenschicht zulässig.

Es wird empfohlen, einen Regenwasser-Speicherbehälter in ausreichender Grö-ße herzustellen. Das gespeicherte Wasser kann zu Gießzwecken bzw. für Reini-gungsarbeiten verwendet werden. Die Verwendung dieses Wassers im Haushalt und zu WC-Spülung etc. bedarf einer besonderen Genehmigung.

Bei der Speicherung und Verwendung als Brauchwasser sind die Vorschriften der Trinkwasserverordnung sowie der DIN 2001 und DIN 1998 (Teil IV) zu beachten.

6. Schmutzwasserableitung

Ein Schmutzwasseranschluss ist nicht vorgesehen, da keine Sanitäreanlagen geplant sind.

7. Versorgungsleitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Die Erdverkabelung der Elektro- und Kommunikationsanschlüsse ist bei sämtlichen Gebäuden zwingend vorgeschrieben. Dachständer und Freileitungen sind nicht zulässig.

III. Nachrichtlich übernommene Hinweise (§ 9 (6) BauGB)

1. Bodenfunde (§ 20 DSchG)

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist nicht einverstanden ist (§20 DschG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

2. Erdaushub (§ 4 (1) und (2) Bodenschutzgesetz)

Der Erdaushub aus der Baugrube ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen. Dabei ist humoser Oberboden und Unterboden zu trennen, nicht zu vermischen und getrennt wieder einzubauen.

Fallen zu hohe Mengen Erdaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Wiederverfüllung auf andere Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.

Es wird auf die Berücksichtigung der Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit dem Boden (§ 4 BodSchG, §§ 1, 202 BauGB, §§ 1, 2, NatSchG), sowie die Beachtung der Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums BW „Erhaltung fruchtbarer und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme“ hingewiesen.

3. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberjuras, welche von Holozäne Abschwemmmassen mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.